



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt
bauleitplanungen@neuburg-donau.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
2-4622-ND-6665/2024

Bearbeitung

Datum
24.04.2024

BP-Änderung Nr. 1-42.3 "Industriegebiet Grünauer Stadtwald I" mit FNP-Änderung - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Neuburg a.d. Donau. Wasserschutzgebiete werden von der 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ und Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.



Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies, usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung

Die Stadt Neuburg verfügt über eine Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalisation. Die vollbiologische Kläranlage von Neuburg (67.000 EW45) entspricht dem Stand der Technik und ist noch ausreichend aufnahmefähig. Ein leistungsfähiger Vorfluter (Donau, Gewässer I. Ordnung) ist vorhanden. Im Generalentwässerungsplan (GEP 2022) der Stadt Neuburg wurde das geplante Baugrundstück berücksichtigt.

Das Baugrundstück ist grundsätzlich im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu erschließen. Das Schmutzwasser ist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

3.2 Niederschlagswasser

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten. Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Wir empfehlen, bei der Aufstellung der Erschließungskonzeption frühzeitig alle Fachrichtungen (u. a. Naturschutz, Straßenbau, Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung) einzubeziehen. Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-A 102 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

3.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Nordöstlich entlang des Plangebietes verläuft der Alte Längenmühlbach, ein Gewässer 3. Ordnung, Unterhaltungspflichtiger des Gewässers ist die Stadt Neuburg. Für den Längenmühlbach gibt es einen Gewässerentwicklungsplan, darin sind in diesem Gewässerabschnitt u.a. der Rückbau der Gewässerverbauung und die Schaffung einer städtischen Retentionsfläche vorgesehen. Bei der weiteren Planung sind diese Gewässerentwicklungsziele zu berücksichtigen.

Die geplante Überquerung des Alten Längenmühlbachs darf als Brücke, aber nicht als Verrohrung ausgeführt werden (keine wesentliche Umgestaltung des Gewässers).

Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem der Donau), nach § 78 b (1) WHG sind hier bei der Ausweisung neuer Baugebiete, sowie bei der Überplanung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen, zudem sind gemäß § 78 c WHG hier neue Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Bei Starkregenereignissen kann sich im Plangebiet in der Geländesenke zufließender Oberflächenabfluss sammeln, siehe Hinweiskarten „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ im Umweltatlas Bayern <https://umweltatlas.bayern.de/> bzw. beim LfU <https://s.bayern.de/hios>.

Diese sollen zur Eigenvorsorge beim Thema Sturzfluten anregen.

5. Zusammenfassung

Gegen die Bebauungsplan-Änderung Nr. 1-42.3 "Industriegebiet Grünauer Stadtwald I" mit Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und die Regierung von Oberbayern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■